

Elterngeld, Mutterschutz und Elternzeit für verbeamtete Lehrkräfte

Die wichtigsten Besonderheiten für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis.

Mutterschutz und Bezüge



Volle Besoldung statt Mutterschaftsgeld

Verbeamtete Lehrerinnen erhalten kein gesetzliches Mutterschaftsgeld, sondern während der Schutzfristen ihre volle Besoldung.



Anrechnung auf das Elterngeld

Da die Besoldung im Mutterschutz vollständig weiterläuft, wird sie auf das Elterngeld angerechnet.

Besonderheiten beim Elterngeld



Bemessungszeitraum

Maßgeblich sind die Dienstbezüge der 12 Kalendermonate vor dem Geburtsmonat, ohne Sonderzahlungen. Anders als bei Angestellten werden Monate im Mutterschutz bei Beamtinnen nicht ausgeklammert, weil die Bezüge in voller Höhe weiterlaufen.

Elternzeit und die Ferien-Falle



Lebensmonate und Schuljahr abstimmen

Elterngeld wird nach Lebensmonaten des Kindes gezahlt, die Elternzeit von Lehrkräften orientiert sich oft an Schulhalbjahren oder Ferien. Plant beides bewusst zusammen.



Ferien nicht aussparen

Die Elternzeitverordnungen der Länder untersagen in der Regel, die Elternzeit so zu legen, dass Schulferien gezielt ausgespart werden.



☐ **Fristen vor den Sommerferien beachten**

Wer die Elternzeit direkt vor den Sommerferien beenden möchte, muss oft eine Mindestdienstzeit vor den Ferien nachweisen, meist zwei bis drei Wochen. Maßgeblich sind die Erlasse deines Landes.

☐ **Mit dem Schuljahr planen**

Eine Elternzeit passend zum Schulhalbjahr oder Schuljahr erleichtert Unterrichtseinsatz und Vertretungsplanung.

Teilzeit während der Elternzeit

☐ **Stundengrenze beachten**

Teilzeit ist bis 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt möglich. Für Lehrkräfte wird das anteilig anhand des Pflichtdeputats umgerechnet.

☐ **Familienzuschläge**

Bei Teilzeit während des Elterngeldbezugs werden auch die kinderbezogenen Familienzuschläge anteilig gezahlt.

Beihilfe und Krankenversicherung

☐ **Höherer Beihilfesatz**

In den meisten Ländern und beim Bund steigt der Beihilfebemessungssatz mit dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind von 50 auf 70 Prozent. Die genaue Regel hängt von deinem Dienstherrn ab.

☐ **Krankenversicherung für dein Baby**

Neugeborene haben in der Regel einen eigenen Beihilfeanspruch von 80 Prozent, in einigen Ländern 70 Prozent. Für den Rest brauchst du eine private Krankenversicherung. Stellst du den Antrag innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt und ist ein Elternteil seit mindestens 3 Monaten dort versichert, muss der Versicherer dein Kind ohne Gesundheitsprüfung und Risikozuschläge aufnehmen.

☐ **Beihilfe in der Elternzeit**

Der Beihilfeanspruch bleibt auch ohne Bezüge in der Elternzeit bestehen.



☐ **PKV-Beiträge weiterzahlen**

Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung laufen in der Elternzeit in voller Höhe weiter. Eine Beitragsfreiheit wie in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es nicht.

☐ **Beitragszuschuss prüfen**

Viele Länder und der Bund zahlen in der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Höhe und Bedingungen hängen von Land und Besoldungsgruppe ab.

Du brauchst Unterstützung?

Ich begleite dich persönlich und deutschlandweit durch alle Anträge rund um Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld. Buch dir dein kostenloses Erstgespräch auf www.vonfrau-fuerfrau.de oder schreib mir an info@vonfrau-fuerfrau.de.

Sophia Heinold, von Frau für Frau, Hauptstraße 219, 75059 Zaisenhausen, Tel. 015750436771. Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Beratung. Alle Angaben ohne Gewähr, Stand September 2026.